

**Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und
Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege-
und Betreuungsdienste¹**

INHALTSVERZEICHNIS

**I. TITEL
Institutionelle Aspekte**

**I. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Inhalt des Gesetzes
Art. 2	Grundsätze
Art. 3	Satzung
Art. 4	Ordnungen
Art. 5	Vermögen

¹ Im ABl. vom 4. Oktober 2005, Nr. 40, Beibl. Nr. 1.

II. KAPITEL

Organe

- Art. 6 Verwaltungsrat
- Art. 7 Präsident
- Art. 8 Vergütungen, Beurlaubungen, Kostenrückerstattungen
und Versicherungen
- Art. 9 Direktor
- Art. 10 Vereinbarungen
- Art. 11 Interne Kontrolle

III. KAPITEL

Errichtung, Zusammenschluss, Auflösung und Umwandlung der Betriebe in juristische Personen des privaten Rechts

- Art. 12 Errichtung
- Art. 13 Zusammenschluss
- Art. 14 Auflösung
- Art. 15 Liquidation
- Art. 16 Umwandlung der Betriebe in juristische Personen des
privaten Rechts
- Art. 17 Verfahren für die Errichtung, den Zusammenschluss, die
Auflösung und die Privatisierung
- Art. 18 Betriebsregister

IV. KAPITEL
Kontrollen

- Art. 19 Kontrolle über die Akte
- Art. 20 Veröffentlichung und Wirksamkeit der Maßnahmen
- Art. 21 Ersatzgewalt
- Art. 22 Auflösung des Verwaltungsrates

V. KAPITEL
Finanzierung des Systems der Betriebe

- Art. 23 Finanzierung der Tätigkeit der Vertretungsvereinigungen
- Art. 24 Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge, Studien und Forschungsarbeiten
- Art. 25 Beiträge für Ausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache

II. TITEL
Personalordnung

I. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

- Art. 26 Grundsätze
Art. 27 Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zum Dienst
Art. 28 Kenntnis der italienischen, der deutschen und der ladinischen Sprache
Art. 29 Sprachgruppen
Art. 30 Unvereinbarkeit, Häufung von Ämtern und Aufträgen

II. KAPITEL
Direktor und Führungskräfte

- Art. 31 Direktor
Art. 32 Führungspositionen und Führungsaufgaben
Art. 33 Aufträge zur Leitung der Organisationseinheiten
Art. 34 Bewertung des Direktors und des Personals mit Führungsauftrag

III. KAPITEL
Tarifverhandlungen

- Art. 35 Verhandlungsbereiche
Art. 36 Verhandlungsdelegation der öffentlichen Verwaltung

IV. KAPITEL
Verschiedene Bestimmungen

- Art. 37 Besondere Arbeitsverhältnisse
Art. 38 Ehrenamtliche Tätigkeit
Art. 39 Fonds zur Deckung der Ausgaben infolge von
Warteständen wegen Mutterschaft

III. TITEL
Buchhaltungs- und Finanzordnung

I. KAPITEL
Buchhaltungs- und Finanzordnung

- Art. 40 Rechnungswesen und Haushalt
Art. 41 Betriebe in Vermögensverfall

IV. TITEL
Verträge

I. KAPITEL
Regelung der Verträge

- Art. 42 Quellen
- Art. 43 Wahl des Vertragspartners
- Art. 44 Ausgaben in Eigenregie

V. TITEL
Neuordnung der ÖFWE

I. KAPITEL
Verfahren

- Art. 45 Neuordnung der ÖFWE
- Art. 46 Einleitung der Verfahren für die Neuordnung
- Art. 47 Bearbeitung – Überprüfung durch die Provinz
- Art. 48 Umwandlung der ÖFWE in öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste
- Art. 49 Umwandlung der ÖFWE in juristische Personen des privaten Rechts
- Art. 50 ÖFWE der Kategorie laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. a)
- Art. 51 ÖFWE der Kategorie laut Art. 45 Buchst. b), c) und d)
- Art. 52 Regionaler Beirat für die Neuordnung der ÖFWE

VI. TITEL
Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. KAPITEL
Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 53 Weitere Änderungen zum Regionalgesetz vom 17. Oktober 1988, Nr. 23, geändert durch das Regionalgesetz vom 1. März 1991, Nr. 6 betreffend die „Auflösung der öffentlichen Institution Italienisch-schweizerisches Dorf des Roten Kreuzes in Valfloriana“
- Art. 54 Verordnungsgewalt der Region
- Art. 55 Anwendungsfristen
- Art. 56 Auswirkungen des Ausscheidens vom Dienst
- Art. 57 Erstanwendung von Bestimmungen betreffend die amtierenden Direktoren
- Art. 58 Übergangsbestimmungen für die Verwalter der ÖFWE
- Art. 59 Finanzbestimmung
- Art. 60 Abschaffung von Bestimmungen

I. TITEL
Institutionelle Aspekte

I. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt des Gesetzes (1) Dieses Gesetz enthält in Durchführung des Art. 5 Z. 2 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Sonderautonomiestatutes die im Gesetz vom 17. Juli 1890, Nr. 6972 geregelte Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE) in der Region Trentino-Südtirol.

(2) Die ÖFWE erhalten die Benennung „Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste“.

Art. 2 Grundsätze (1) Als öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste gelten alle Körperschaften ohne Gewinnzwecke, die gemäß den in diesem Gesetz vorgesehenen Modalitäten Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts erlangt haben und die durch die Erbringung von Maßnahmen und Diensten im Sozial- und Betreuungsbereich und im sozial-sanitären Bereich versuchen, Behinderungen, Notlagen und Unbehagen, die Einzelne oder Familien betreffen, zu lindern oder zu beseitigen.

(2) Die Betriebe werden in das integrierte System sozialer und soziosanitärer Maßnahmen und Dienste eingebunden und wirken gemäß den von den Autonomen Provinzen festgesetzten

Modalitäten bei der Planung des Systems mit. Die zu Lasten des Gesundheitsfonds gehende sozial-sanitäre Tätigkeit der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste wird, nach deren Bevollmächtigung und Akkreditierung durch den Landesgesundheitsdienst, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den lokalen Sanitätsbetrieben der beiden Provinzen durchgeführt.

(3) Der Betrieb verfügt über Satzungs-, Ordnungs-, Vermögens- und Buchhaltungsautonomie sowie über verwaltungstechnische und technische Selbständigkeit und geht nach unternehmerischen Kriterien vor. Er richtet seine Verwaltung nach Kriterien der Wirksamkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit aus und gewährleistet den Haushaltsausgleich durch ein ausgewogenes Kosten-Ertrag-Verhältnis.

(4) Für den Betrieb gelten die Grundsätze der Trennung zwischen den Ausrichtungs- und Programmierungsbefugnissen und den Verwaltungsbefugnissen. In Abweichung von den genannten Grundsätzen der Trennung können die Satzungen der Betriebe innerhalb der von der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz festgesetzten Grenzen besondere Organisations- und Verwaltungsmodelle vorsehen.²

(5) Der öffentliche Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste kann im Rahmen seiner Autonomie sämtliche Akte und Geschäfte – auch privatrechtlicher Natur – abschließen, die dazu dienen, die institutionellen Zielsetzungen zu erreichen und den im Rahmen der Planung auf Landesebene eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere kann der Betrieb – auch zusammen mit anderen Betrieben – Gesellschaften oder Stiftungen des

² Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) geändert.

privaten Rechts gründen, um Tätigkeiten durchzuführen, die für die institutionellen Aufgaben zweckdienlich sind, sowie um das eigene Vermögen zu verwalten und zu wahren. Wird ein externes Rechtssubjekt mit der Vermögensverwaltung beauftragt, so geschieht dies auf der Grundlage von vergleichenden, ausschließlich dem Interesse des Betriebs entsprechenden Auswahlkriterien.

Art. 3 Satzung (1) Die Betriebe haben eine eigene Satzung, die Folgendes beinhaltet:

- a) die Benennung, die Gründungsmodalitäten und die Kurzdaten über die Entstehung des Betriebs auch mit Bezug auf das Vermögen;
- b) die Zielsetzungen des Betriebs;
- c) das Gebiet, in dem der Betrieb seine Tätigkeit vornehmlich ausübt, sowie die Grenzen, innerhalb der besagte Tätigkeit – auch außerhalb des Gebiets der Provinz, der Region oder des Staates – gegebenenfalls ausgeübt werden kann;
- d) die zur Erreichung der Zielsetzungen geeigneten Mittel;
- e) die für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds oder des Präsidenten des Betriebs erforderlichen Voraussetzungen, und zwar im Rahmen der im Gesetz und in der Verordnung der Region festgelegten Kriterien;
- f) die Zusammensetzung, die Ernennungsmodalitäten und die Befugnisse des Verwaltungsrates, des Präsidenten und des Direktors sowie die eventuellen besonderen Organisations- und Verwaltungsmodelle laut Art. 2 Abs. 4;
- g) die Amtsdauer des Verwaltungsrates und die wesentlichen Bestimmungen über dessen Tätigkeit;

- h) die Einsetzung eines Revisionsorgans oder die Möglichkeit, mit den Revisionsaufgaben gemäß den im Gesetz und in der Verordnung der Region enthaltenen Bestimmungen eine spezialisierte Gesellschaft zu beauftragen;
- i) die allgemeinen Verwaltungsbestimmungen sowie eventuelle weitere Bestimmungen betreffend die Tätigkeit des Betriebs.
 - (2) Die institutionellen Zielsetzungen der Betriebe können unter weitgehendster Berücksichtigung des Gründungswillens geändert werden, falls sich eine Aktualisierung als notwendig und angebracht erweisen sollte.
 - (3) Die Satzung und die entsprechenden Änderungen werden vom Regionalausschuss gemäß den in der Verordnung der Region festgesetzten Modalitäten genehmigt und im Amtsblatt der Region zwecks Bekanntgabe veröffentlicht.
 - (4) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Art. 12 werden die Satzung und die entsprechenden Änderungen mit der Eintragung in das Betriebsregister laut Art. 18 wirksam.

Art. 4 Ordnungen (1) Unter Beachtung der in diesem Gesetz, in der Verordnung der Region und in der Satzung festgesetzten Grenzen genehmigen die Betriebe die allgemeine Betriebsordnung, die Personalordnung, die Vertragsordnung und die Ordnung betreffend das Rechnungswesen.

Art. 5 Vermögen (1) Die gemäß Art. 830 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches unmittelbar für Betreuungs- und Pflegetätigkeiten bestimmten beweglichen und unbeweglichen Güter bilden das unverfügbare Vermögen des Betriebs.

(2) Es besteht die Möglichkeit, beschädigte oder veraltete und demnach nicht mehr verwendbare bewegliche Güter zu ersetzen und die ausgeübte Betreuungs- und Pflegetätigkeit in andere Gebäude zu verlegen. In diesem Fall werden die neu erworbenen Ersatzgüter bzw. die neuen Gebäude Bestandteil des unverfügbaren Vermögens, während die ersetzten beweglichen und unbeweglichen Güter automatisch zum verfügbaren Vermögen des Betriebs gehören.

(3) Die Beschränkung der Unverfügbarkeit kann mittels Genehmigung der Landesregierung aufgehoben oder geändert werden, sofern der öffentliche Dienst, für den das Gut bestimmt ist, dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Mit der Genehmigung der Akte im Sinne des Art. 19 Abs. 3 oder mit der Erklärung über die Unverwendbarkeit gemäß der regionalen Verordnung wird die Beschränkung der Unverfügbarkeit auf jeden Fall aufgehoben oder begrenzt.

(5) Die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Wertpapieren oder anderen Kapitalwerten erfolgt in der Regel durch:

- a) gleichwertige Neuinvestition zur Wertsteigerung der beweglichen und unbeweglichen Güter;
- b) Neuinvestition in Wertpapiere;
- c) Ablösung von ständigen oder langfristigen passiven Leistungen;
- d) andere wertsteigernde Investitionen des Betriebsvermögens.

(5-bis) Der Betrieb kann auf jeden Fall den öffentlichen Körperschaften gemäß Art. 12 Abs. 3-bis, der durch Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. September 2011, Nr. 7 eingeführt wurde, Liegenschaften, deren Verwendung für die Erbringung der in der Satzung vorgesehenen institutionellen Dienste nicht mehr nützlich ist, aufgrund spezifischer institutioneller

Vereinbarungen, in denen die Vorteile für die Vertragsparteien angegeben sind, und aufgrund einer ausdrücklichen Genehmigung der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz unentgeltlich abtreten.³

II. KAPITEL Organe

Art. 6 Verwaltungsrat (1) Die strategischen Zielsetzungen und die programmatischen und grundlegenden Entscheidungen des Betriebs werden vom Verwaltungsrat beschlossen; er überprüft, ob die Gebarungsergebnisse mit den erteilten allgemeinen Richtlinien übereinstimmen.

(2) In Durchführung der Grundsätze laut Abs. 1 beschließt der Verwaltungsrat Folgendes:

- a) die Satzung des Betriebs und die Ordnungen;
- b) den Jahres- und Mehrjahreshaushaltsplan, den Programmplan, die Abschlussrechnung;
- c) die Festlegung der Humanressourcen sowie der materiellen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen, die zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich sind, sowie deren Zuteilung an den Direktor;
- d) die Übereinkommen zwischen Betrieben bzw. zwischen dem Betrieb und anderen öffentlichen Körperschaften oder privaten Rechtssubjekten;
- e) die Tarife für die angebotenen Dienste;
- f) die Aufnahme von Darlehen;

³ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Juni 2012, Nr. 3 hinzugefügt.

- g) den Kauf, die Veräußerung und den Tausch von unbeweglichen Gütern, die Vergabeverfahren, die nicht zu den ordentlichen Aufgaben und Diensten gehören, die in den Zuständigkeitsbereich des Direktors und der Führungskräfte fallen, und zwar entsprechend den in der Satzung enthaltenen Bestimmungen;
- h) die Ernennung, die Namhaftmachung und die Abberufung der Vertreter des Betriebs bei Körperschaften, Betrieben und Einrichtungen;
- i) die Ernennung, die Namhaftmachung und die Abberufung der Mitglieder der Schiedskollegien;
- j) die Wahl des Präsidenten – unbeschadet anders lautender Satzungsbestimmungen;
- k) die Ernennung des Rechnungsprüfers bzw. die Bestimmung der spezialisierten Gesellschaft, welcher der Auftrag für die Revision erteilt wird;
- l) die Einstellung, die Entlassung und die Versetzung in den Verfügbarkeitsstand des Direktors und der Führungskräfte mit befristetem Arbeitsvertrag;
- m) die Überprüfung der Unvereinbarkeitsgründe der Verwalter und des Direktors;
- n) die Kenntnisnahme des Rücktritts der Verwalter;
- o) die Kenntnisnahme des Tarifvertrages auf Landesebene;
- p) die anderen gesetzlich zuerkannten oder in der Verordnung der Region vorgesehenen spezifischen Zuständigkeiten.

(3) Der Verwaltungsrat überprüft periodisch – mindestens alle drei Monate – ob die Ziele im Einklang mit den erteilten Richtlinien erreicht worden sind und kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung sowie die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Betriebsführung. Falls erforderlich, ergreift er die Maßnahme gemäß Art. 31 Abs. 4.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt die Formen der Beteiligung und Mitarbeit mit den Vertretern der betreuungsbedürftigen Personen und deren Angehörigen.

(5) Die Verwaltungsräte sind aus höchstens sieben Mitgliedern zusammengesetzt, die unter Personen auszuwählen sind, die Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Sozialdienste, der Gesundheitsdienste, der öffentlichen Verwaltung und der Betriebsführung haben. Die Ernennungen haben so zu erfolgen, dass Chancengleichheit zwischen Mann und Frau und eine angemessene Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat gewährleistet werden.

(6) Unbeschadet einer anders lautenden Verfügung der Gründungsurkunde muss die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Betriebe in der Provinz Bozen der Stärke der Sprachgruppen entsprechen – wie sie aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht –, die im Gebiet der Gemeinde oder der Gemeinden bestehen, in denen die Betriebe vornehmlich ihre Tätigkeit ausüben, vorbehaltlich der Möglichkeit der Vertretung der ladinischen Sprachgruppe auch in Abweichung zum Proporzgrundsatz.

(7) Die allgemeinen Kriterien betreffend die Voraussetzungen für die Ernennung der Verwalter sowie die Modalitäten für die Ernennung, die Unvereinbarkeit, die Neubestellung und die Ersetzung der Mitglieder, die – aus welchem Grund auch immer – aus dem Amt ausgeschieden sind, werden durch die Verordnung der Region geregelt.

(8) Die Einsetzung und die Neubestellung der Verwaltungsräte sowie die Ersetzung der Mitglieder, die – aus welchem Grund auch immer – aus dem Amt ausgeschieden sind, werden mit Beschluss der Landesregierung verfügt.

(9) Unbeschadet einer anders lautenden Satzungsbestimmung bleiben die Verwaltungsräte nicht länger als zwei aufeinander folgende Amtsperioden im Amt.

(10) Mit Ausnahme des im Art. 8 Abs. 1 vorgesehenen Falles dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht an Beschlussfassungen teilnehmen, falls ein eigenes unmittelbares und aktuelles Interesse oder ein Interesse des Ehepartners, der Verwandten bis zum zweiten Grad oder der Verschwägerten ersten Grades besteht. Ferner dürfen sie nicht an Beschlussfassungen teilnehmen, die Körperschaften, Vereinigungen, Beiräte, Gesellschaften und Unternehmen betreffen, in denen sie Verwaltungs- oder Aufsichtsfunktionen ausüben, bzw. an deren Kapital sie beteiligt sind. Im Falle von Beschlussfassungen betreffend Genossenschaften gilt das Verbot der Teilnahme nur für Verwaltungs- oder Aufsichtsfunktionen. Das Verbot bringt auch die Pflicht mit sich, während der Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Die an den Beschlussfassungen nicht teilnehmenden Mitglieder werden als abwesende Mitglieder betrachtet.

(11) Die Aufgaben eines Schriftführers werden im Rahmen der Sitzungen des Verwaltungsrates vom Direktor ausgeübt. Bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung wird ein beauftragter Bediensteter bzw. bei Nichtvorhandensein desselben ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied mit den Aufgaben des Schriftführers betraut. Der Schriftführer wird ersetzt, wenn auf ihn die unter Abs. 10 angeführten Umstände zutreffen.

Art. 7 Präsident (1) Der Präsident des Verwaltungsrates ist der gesetzliche Vertreter des Betriebs, er pflegt die institutionellen

Beziehungen mit den anderen Rechtssubjekten des integrierten Systems sozialer und soziosanitärer Dienste und Maßnahmen, mit den Nutznießern der Dienste und ihren Vertretungen sowie mit den örtlichen Gemeinschaften; er regt die Betriebsstrategien an und entwickelt sie.

(2) Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a) er beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, führt den Vorsitz und erstellt die Tagesordnung;
- b) unbeschadet anders lautender Satzungsbestimmungen ernennt er unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates seinen Stellvertreter, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt;
- c) er gewährt dem Direktor vergütete Sonderbeurlaubungen und Wartestand;
- d) er erteilt dem Direktor die Ermächtigung für Gelegenheitsarbeiten, die mit seinem Amt vereinbar und außerhalb der Dienstzeiten auszuführen sind;
- e) in den von der Satzung vorgesehenen Fällen übt er die Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 2 – ausgenommen jene gemäß den Buchst. a), b), e) und j) – aus, die ihm vom Verwaltungsrat zum Teil oder zur Gänze übertragen werden.

(3) Der Präsident kann direkt in die Durchführung der Zuständigkeiten des Verwaltungsrates eingreifen und zu diesem Zweck vom Direktor die notwendigen Informationen anfordern.

Art. 8 Vergütungen, Beurlaubungen, Kostenrückerstattungen und Versicherungen (1) In der allgemeinen Betriebsordnung werden die Vergütungen und die Kostenrückerstattungen für die Verwalter festgelegt, und zwar gemäß den vom Regionalausschuss nach Anhören der

Vertretungsvereinigungen auf Landesebene festgesetzten Kriterien.

(2) Die Fälle, in denen den Verwaltern, dem Direktor und dem Personal die Rückerstattung von Gerichts- und Anwalts- sowie Sachverständigenkosten zusteht, werden in der allgemeinen Betriebsordnung sowie in der Personalordnung geregelt.

(3) Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten die Bestimmungen laut Art. 79 Abs. 3 und 4 sowie der Art. 81, 85 und 86 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267.

(4) Die Betriebe schließen zugunsten der Verwalter und des Personals eine Versicherung für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten sowie zwecks Abdeckung der mit der Ausübung der jeweiligen Aufgaben verbundenen Risiken ab.

Art. 9 Direktor (1) Der Direktor wird vom Verwaltungsrat gemäß den in der Satzung festgelegten Kriterien – auch unabhängig von den Planstellen – mit begründeter Maßnahme aufgrund seiner beruflichen und technischen Fähigkeiten und Erfahrung ernannt. In den von der regionalen Verordnung vorgesehenen Fällen kann auch ein nicht im Rang der Führungskräfte eingestufte Bediensteter des Betriebs zum Direktor ernannt werden, sofern er die erforderliche berufliche und technische Erfahrung nachweisen kann und der leitenden Ebene angehört.

(2) Die Führung und die Verwaltungstätigkeit des Betriebs fallen unter die Zuständigkeit des Direktors, dem das Management der Humanressourcen und der materiellen Ressourcen sowie die Kontrolle im Rahmen der im Art. 2 Abs. 4 vorgesehenen Bestimmungen zustehen.

(3) Der Direktor ist in Bezug auf die vom Verwaltungsrat für die Verwaltungstätigkeit vorgegebenen Zielsetzungen und allgemeinen Richtlinien sowie im Rahmen der ihm zugewiesenen Ressourcen und Befugnisse für eine ordnungsgemäße Verwaltung und eine effiziente und wirksame Führung verantwortlich.

(4) Der Direktor stellt Kopien der Betriebsakte aus und beglaubigt sie; er arbeitet mit den Organen des Betriebs zusammen, unterstützt sie unter dem juristischen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkt und in Bezug auf die Rechnungslegung, so dass die Verwaltungstätigkeit den Gesetzen, der Satzung und den Betriebsordnungen entspricht; er gibt verwaltungstechnische sowie – sofern es keinen Verantwortlichen für das Rechnungsamt gibt – buchhaltungstechnische Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Verwaltungsrates ab; er sorgt für die Durchführung der Maßnahmen des Verwaltungsrates und ist für die Bearbeitung der Beschlüsse verantwortlich.

(5) Der Direktor führt den Vorsitz der Kommissionen bei Vergabeverfahren und Wettbewerben und ist für die diesbezüglichen Verfahren zuständig; er veranlasst die Veröffentlichung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen und leitet letztere, falls erforderlich, an das Kontrollorgan weiter.

(6) Sollte der Direktor abwesend oder verhindert sein oder sollte er ein besonderes Interesse in Zusammenhang mit der Beschlussfassung haben, so werden gemäß der regionalen Verordnung die in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben von einem Bediensteten, der vom Verwaltungsrat unter Beachtung der Tarifverträge unter dem in Betriebsangelegenheiten sachkundigen Personal des Betriebs oder einer anderen öffentlichen Verwaltung gewählt wird, ausgeführt.

(7) In der Betriebsordnung werden die Modalitäten festgesetzt, nach denen der Direktor den Verwaltungsrat und den Präsidenten über die wichtigsten Akte des Betriebs unterrichtet.

Art. 10⁴ Vereinbarungen (1) Der Betrieb kann mit anderen Betrieben eine Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung bestimmter Dienstleistungen sowie über die Erteilung des Führungsauftrags oder einiger Führungsaufgaben an einen einzigen Direktor oder Verantwortlichen abschließen.

(2) In der Vereinbarung werden die Dauer der Formen der Zusammenarbeit, die Modalitäten der Absprache zwischen den beteiligten Betrieben, deren finanzielle Beziehungen sowie die gegenseitigen Verpflichtungen und Garantien festgelegt. Bei der Erteilung von Aufträgen werden in der Vereinbarung die Dauer und die Modalitäten des vom Direktor oder Verantwortlichen in den verschiedenen Betrieben zu leistenden Dienstes, die zustehende Besoldung sowie die Kriterien für die Kostenaufteilung festgelegt.

Art. 11 Interne Kontrolle (1) Die Betriebe müssen Mittel und Organe für die Kontrolle der verwaltungs- und buchhaltungstechnischen Ordnungsmäßigkeit, für die Betriebsführung, für die Bewertung der Führungskräfte sowie für die strategische Planung und Kontrolle vorsehen.

(2) Die Modalitäten betreffend die Einsetzung und Tätigkeit der Kontroll- und Bewertungsorgane werden unter Beachtung der

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 5 (Begleitmaßnahmen zum Nachtragshaushalt der Region für das Jahr 2009) ersetzt.

im Gesetz und in der Verordnung der Region vorgesehenen Grenzen in der Betriebsordnung geregelt. Die Verordnung der Region kann einheitliche Kriterien zur Ausübung der Kontroll- und Bewertungstätigkeit festsetzen.

III. KAPITEL

Errichtung, Zusammenschluss, Auflösung und Umwandlung der Betriebe in juristische Personen des privaten Rechts

Art. 12 Errichtung (1) Die Errichtung des Betriebs wird mit einer Ermessensmaßnahme der Landesregierung auf Antrag von natürlichen Personen oder von Körperschaften privaten Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder von öffentlichen Körperschaften unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen verfügt.

(2) Dem Antrag sind der Gründungsakt oder der Gründungsbeschluss sowie die Satzung beizulegen. Die Autonome Provinz fordert von Amts wegen die Genehmigung der Satzung seitens der Region an. Der Gründungsakt kann durch Testament entstehen und die Errichtung kann bei nicht gerechtfertigter Untätigkeit der zur Vorlegung des Antrags befähigten Person von Amts wegen erfolgen.

(3) Für die Anerkennung ist es auf jeden Fall unabdingbar, dass das Vermögen für die Verwirklichung des Zieles angemessen ist; der Vermögensbestand ist anhand entsprechender, dem Antrag beizulegender Unterlagen nachzuweisen.

(3-*bis*) Die öffentlichen Körperschaften, deren Ordnung unter die Gesetzgebungsbefugnis der Region fällt und welche den

Antrag gemäß Abs. 1 stellen, können dem Betrieb den eigenen Güterbesitz abtreten oder auf dieselben Güter dingliche Nutzungsrechte zugunsten des Betriebes eintragen, damit der Betrieb über das laut Abs. 3 notwendige Vermögen verfügen kann. Zum Zwecke der Bewertung des Vermögensbestands muss die Verpflichtung zur Abtretung oder zur Eintragung von dinglichen Nutzungsrechten aus dem Beschluss betreffend die Betriebserrichtung hervorgehen. Für die öffentlichen Körperschaften, die sich im Einzugsgebiet des Betriebes befinden, sind die Abtretung oder die Eintragung von dinglichen Nutzungsrechten auch zugunsten bereits bestehender Betriebe möglich. Im Falle der Auflösung des Betriebs geht das im Sinne dieses Absatzes abgetretene Vermögen wieder in das Eigentum der öffentlichen Körperschaft zurück, die es mit der Zweckbindung laut Art. 15 Abs. 2 abgetreten hat.⁵

(4) Die Anerkennung als Betrieb ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn aus dem Gründungsakt oder der Satzung Elemente hervorgehen sollten, auf deren Grundlage die Körperschaft im Sinne des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 29. März 1991, Nr. 6/L betreffend „Genehmigung der Durchführungsverordnung zum Art. 29 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 26. August 1988, Nr. 20“ mit seinen späteren Änderungen als juristische Person des privaten Rechts anerkannt werden könnte.

(5) Die Körperschaft erlangt gemäß Art. 18 Rechtspersönlichkeit nach der von Seiten der Provinz unverzüglich vorzunehmenden Eintragung der Maßnahme laut Abs. 1 und der Satzung in das Betriebsregister.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. September 2011, Nr. 7 eingefügt.

Art. 13 Zusammenschluss (1) Für eine rationellere und wirksamere Verwaltung der Dienste und zwecks deren Koordinierung können zwei oder mehrere Betriebe zu einem einzigen Betrieb zusammengeschlossen werden.

(2) Der Zusammenschluss kann außerdem aufgrund der Geringfügigkeit des Vermögens, aufgrund der objektiven Feststellung, dass der Betrieb nicht funktionsfähig ist, oder im Falle von kleineren Betrieben verfügt werden, sollte es möglich sein, die Tätigkeit im Sozialbereich fortzusetzen und die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts gerechtfertigt sein.

(3) Die Autonomen Provinzen können die Auszahlung von Beiträgen und Zuwendungen vorsehen, um den Zusammenschluss öffentlicher Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste zu fördern.

Art. 14 Auflösung (1) Die Betriebe werden aufgelöst:

- a) wenn sie über kein Vermögen mehr verfügen;
- b) wenn der Vermögensbestand und das Haushaltsvolumen nicht für die Verwirklichung der in der Satzung vorgesehenen Zielsetzungen und Dienste ausreichen und kein Zusammenschluss gemäß Art. 13 zustande kommt;
- c) wenn festgestellt wird, dass der Betrieb für mindestens zwei aufeinander folgende Kalenderjahre keine Tätigkeiten im sozialen Bereich ausgeübt hat;
- d) wenn die in der Gründungsurkunde oder in den Satzungen vorgesehenen Zielsetzungen erschöpft oder nicht mehr verfolgbar sind und keine Änderung derselben im Sinne des Art. 3 vorgenommen wird;
- e) wenn Vermögensverfall besteht.

(2) Die unter Abs. 1 angeführten Umstände sind in der regionalen Verordnung festgelegt.

Art. 15 Liquidation (1) In der Maßnahme über die Auflösung werden ein bzw. mehrere Liquidatoren namhaft gemacht und es wird festgelegt, welchem Rechtssubjekt bzw. welchen Rechtssubjekten die nach der Liquidation noch bestehenden Aktiva übertragen werden. Dafür werden unter der weitgehendsten Berücksichtigung des Gründungswillens vorrangig die Betriebe, die in einer der Gemeinden ihren Sitz haben und wirken, in denen der Betrieb im Sinne der Satzung vornehmlich seine Tätigkeit ausgeübt hat, bzw. die Gemeinden selbst in Betracht gezogen.

(2) Das der Gemeinde übertragene Vermögen behält seinen Bestimmungszweck zugunsten von Fürsorge- und Sozialdiensten bei. Die Zweckbindung der Liegenschaften wird durch Anmerkung im Grundbuch bei der Eintragung der Übertragung bekanntgegeben. Die Provinz kann auf begründeten Antrag der Gemeinde die Zweckbindung löschen oder ändern.

(3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung im Dienst stehende Personal wird im Sinne der Bestimmungen der Tarifverträge für die Dauer von drei Jahren in eine Liste der Provinz über das verfügbare Personal der aufgelösten Betriebe eingetragen, auf welche die anderen Betriebe in der Provinz zurückgreifen müssen, bevor sie Neueinstellungen mittels öffentlicher Auswahlverfahren vornehmen.

(4) Die Liquidation des laut Art. 14 Buchst. e) aufgelösten Betriebs erfolgt gemäß Art. 41. Diese Bestimmungen finden auch auf die anderen Auflösungsgründe Anwendung, sofern die Liquidatoren nach Feststellung der Aktiva und Passiva des

Betriebs anerkennen, dass das Vermögen nicht ausreicht, um die Passiva vollständig zu tilgen.

Art. 16 Umwandlung der Betriebe in juristische Personen des privaten Rechts (1) Kleinere Betriebe, welche die Voraussetzung für die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts nicht erfüllen, werden – sofern kein Zusammenschluss im Sinne des Art. 13 möglich ist – in Vereinigungen oder Stiftungen des privaten Rechts umgewandelt, und zwar unbeschadet der in der Gründungsurkunde und in den Satzungen vorgesehenen Zielsetzungen. Davon ausgenommen sind jene Betriebe, die die im Gesetz der Autonomen Provinz Trient vom 28. Mai 1998, Nr. 6 vorgesehenen Pflegeheime verwalten.

(2) Die regionale Verordnung legt die Kriterien fest, nach welchen ein Betrieb als kleinerer Betrieb zu betrachten ist.

Art. 17 Verfahren für die Errichtung, den Zusammenschluss, die Auflösung und die Privatisierung (1) Die Maßnahmen für die Errichtung, den Zusammenschluss, die Auflösung und die Umwandlung der Betriebe in juristische Personen des privaten Rechts werden von der Landesregierung getroffen, wobei – falls erforderlich – vorher von Amts wegen die Genehmigung der Satzung seitens der Region angefordert wird; die Maßnahmen werden in das Betriebsregister gemäß Art. 18 eingetragen und im Amtsblatt der Region zwecks Bekanntgabe veröffentlicht.

(2) Die Verfahren in Bezug auf die Maßnahmen gemäß Abs. 1 werden durch die regionale Verordnung geregelt; die Initiative

kann sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der Gemeinden, in denen die Einrichtung vornehmlich ihre Tätigkeit ausübt, ergriffen werden, wobei in den Gemeinden Befragungen vorzusehen sind. Ist die Auflösung bzw. die Umwandlung des Betriebs in eine juristische Person des privaten Rechts auf die Tatsache zurückzuführen, dass kein Zusammenschluss von Betrieben stattgefunden hat bzw. dass die Satzung nicht geändert wurde, so wird auf die in der regionalen Verordnung festgelegten Modalitäten und Fristen für die Überprüfung der Voraussetzungen Bezug genommen.

(3) Die Liquidation des Betriebs wird durch die regionale Verordnung geregelt.

Art. 18 Betriebsregister (1) In jeder Autonomen Provinz wird ein Betriebsregister eingerichtet.

(2) Im Register werden neben den im Gesetz und in der Verordnung der Region vorgesehenen Daten auch alle grundlegenden Angaben in Bezug auf jeden Betrieb sowie die Ordnungen und Akte allgemeinen Inhalts, die von externer Bedeutung sind, eingetragen, um die Koordinierung der jeweiligen Zuständigkeiten seitens der Region und der Autonomen Provinzen sowie die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit zu gewährleisten.

(3) Das Register wird von der jeweiligen Autonomen Provinz unter Beachtung dieses Gesetzes, der regionalen Verordnung und der Grundsätze laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 2000, Nr. 361 geregelt.

IV. KAPITEL Kontrollen

Art. 19⁶ Kontrolle über die Akte (1) Das Landesgesetz legt die Regelung der Kontrollen über die von den Betrieben erlassenen Akte fest.

Art. 20 Veröffentlichung und Wirksamkeit der Maßnahmen (1) Die von den Organen der Betriebe getroffenen Verwaltungsmaßnahmen werden innerhalb von zehn Tagen nach deren Erlass durch Anschlag an der Amtstafel am Sitz des Betriebs für zehn aufeinander folgende Tage veröffentlicht. Die Amtstafel muss für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sein.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt unter Beachtung des Regionalgesetzes vom 31. Juli 1993, Nr. 13 „Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen“ mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen sowie des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 betreffend den „Datenschutzkodex“.

(3) Jene Betriebe, die aus triftigen Gründen keine angemessene Amtstafel aufstellen können, dürfen eine Fläche der Amtstafel der Gemeinde, in der sie ihren Rechtssitz haben, in Anspruch nehmen.

(4) Die Maßnahmen, die keiner Kontrolle unterliegen, werden am Tag nach Ablauf der für die Veröffentlichung vorgesehenen Frist gemäß Abs. 1 wirksam.

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) ersetzt.

(5) In Dringlichkeitsfällen können alle Maßnahmen – ausschließlich jener für die Genehmigung der Abschlussrechnung – durch eine in der Maßnahme enthaltene Erklärung für unmittelbar wirksam erklärt werden, wobei diese Erklärung – falls es sich um Beschlüsse des Verwaltungsrates handelt – mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder getrennt zu genehmigen ist.

(6) In den Fällen laut Abs. 5 muss die Veröffentlichung bei sonstigem Verfall innerhalb fünf Tagen nach Erlass der Maßnahme erfolgen.

Art. 21 Ersatzgewalt (1) Falls die Betriebe Maßnahmen, die kraft Gesetzes obligatorisch sind, hinauszögern oder unterlassen, und trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist und auf jeden Fall nicht innerhalb von dreißig Tagen tätig werden, oder falls sie infolge der Pflicht der Stimmenthaltung für die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht imstande sein sollten, einen Beschluss zu fassen, so setzt die Landesregierung einen Kommissar ein.

(2) Die Ausgaben für den Kommissar gehen zu Lasten des betroffenen Betriebs.

Art. 22 Auflösung des Verwaltungsrates (1) Die Verwaltungsräte der Betriebe werden mit Beschluss der Landesregierung in den nachstehenden Fällen aufgelöst:

- a) wenn sie schwere oder wiederholte Verletzungen gegen das Gesetz oder die Satzung begehen;

- b) wenn die normale Tätigkeit der Organe wegen des Rücktritts oder des Verfalls von mindestens der Hälfte der Mitglieder nicht gewährleistet werden kann;
- c) wenn die Abschlussrechnung nicht innerhalb 30. April des Jahres nach dem Bezugsjahr genehmigt wird und die in der Aufforderung von der gebietsmäßig zuständigen Provinz festgelegte Frist abgelaufen ist.
- (2) Mit dem Beschluss zur Auflösung ernennt die Landesregierung einen Kommissar, der die ihm mit diesem Beschluss erteilten Befugnisse wahrnimmt.
- (3) Die Neubestellung des Verwaltungsrates erfolgt im Falle der Auflösung gemäß den in der regionalen Verordnung vorgesehenen Modalitäten und Fristen.
- (4) In den Betrieben der Provinz Bozen muss der im Abs. 2 angeführte Kommissar jener Sprachgruppe angehören, die entsprechend den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen als stärkste Sprachgruppe hervorgegangen ist, wobei das Gebiet berücksichtigt wird, in dem der Betrieb im Sinne der Satzung vornehmlich seine Tätigkeit ausübt.

V. KAPITEL

Finanzierung des Systems der Betriebe

Art. 23 Finanzierung der Tätigkeit der Vertretungsvereinigungen (1) Zur Unterstützung der von den Vertretungsvereinigungen der Betriebe auf Landesebene ausgeübten Tätigkeit entrichtet die Region diesen auf der Grundlage eines Gesamtplans einen jährlichen Betrag, der auf die

zwei Provinzen zu gleichen Teilen aufzuteilen ist. Im Rahmen besagter Finanzierung seitens der Region kann die Region Anweisungen und Vorschläge erteilen, welche die Vereinigungen bei der Planung der Tätigkeit für das Jahr, auf das sich die Finanzierung bezieht, berücksichtigen müssen.

Art. 24 Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge, Studien und Forschungsarbeiten

(1) Der Regionalausschuss kann mit Bezug auf Themenbereiche, welche die Ordnung der Betriebe betreffen, für die Verwalter, Direktoren, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Bediensteten der Betriebe und ihrer Vereinigungen Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge finanzieren. Die Lehrgänge werden vorrangig auf der Grundlage der Programme der jeweiligen Autonomen Provinz von den Vertretungsvereinigungen der Betriebe oder den Autonomen Provinzen Trient und Bozen veranstaltet.

(2) Die Fristen und Modalitäten für die Einreichung der Finanzierungsgesuche in Bezug auf die Lehrgänge laut diesem Artikel sowie die Kriterien für die Bewertung der Gesuche werden mit Beschluss des Regionalausschusses festgesetzt.

(3) Der Regionalausschuss kann im Rahmen von Abkommen mit Universitäten, Fachinstituten, Sachverständigen bzw. Sachverständigenverbänden sowie den Vertretungsvereinigungen der Betriebe auf Landesebene Studien und Forschungsarbeiten im Sozial- und Vorsorgebereich durchführen lassen, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Tätigkeitsbereich der Betriebe gerichtet wird.

(4) Ferner kann der Regionalausschuss Studien und Forschungsarbeiten, die jenen laut Abs. 3 entsprechen, finanzieren, die von den Vereinigungen der Betriebe im Rahmen

von Abkommen mit Universitäten, Fachinstituten und Sachverständigen bzw. Sachverständigenverbänden durchgeführt werden.

(5) Die Fristen und Modalitäten für die Einreichung der Finanzierungsgesuche laut Abs. 4 betreffend Studien und Forschungsarbeiten sowie die Kriterien für die Bewertung der Gesuche werden mit Beschluss des Regionalausschusses festgesetzt.

Art. 25 Beiträge für Ausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache (1) Zur Deckung der Mehrausgaben, die den Betrieben der ladinischen Ortschaften der Provinzen Trient und Bozen durch die Anwendung der Bestimmungen des Art. 1 des gesetzvertretenden Dekretes vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 und des Art. 32 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 über den Gebrauch der ladinischen Sprache im Umgang mit den ladinischen Bürgern entstehen, wird den genannten Betrieben von Seiten des Regionalausschusses jährlich ein Beitrag im Verhältnis zu den geleisteten Diensten, der Anzahl der betreuten Personen und dem Ausmaß des Haushaltes gewährt.

II. TITEL

Personalordnung

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Grundsätze (1) Das Arbeitsverhältnis des Personals der Betriebe ist privatrechtlicher Natur und wird durch die Tarifverträge sowie durch die Arbeitsgesetze und das Zivilgesetzbuch geregelt.

(2) Dem Personal wird die Anwendung der Tarifverträge im Rahmen der Satzung gewährleistet.

(3) Folgende Sachbereiche sind mit Gesetzen bzw. auf der Grundlage von Gesetzen, mit vom Betrieb erlassenen Verordnungen oder Verwaltungsakten zu regeln:

- a) die wesentlichen Grundsätze der Organisation der Ämter;
- b) die Organe, die Ämter und die Modalitäten für die Zuteilung derselben;
- c) die Auswahlverfahren für den Zugang zum Dienst und die Verfahren für die Förderung der Arbeitsaufnahme;
- d) die Laufbahnen und die Planstellen sowie deren Gesamtbestand. Die Gesamtzahl der Planstellen jedes Funktionsranges und Berufsbildes wird nach entsprechender Mitteilung an die mitgliedstärksten Gewerkschaften festgesetzt;
- e) die rechtliche Haftung der einzelnen Bediensteten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren;
- f) die Regelung der Haftung und der Unvereinbarkeit des öffentlichen Dienstes mit anderen Tätigkeiten und die Fälle,

in denen die Ämterhäufung sowie die Häufung öffentlicher Aufträge verboten sind.

Art. 27 Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zum Dienst (1) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Dienst sind:

- a) Arbeitstauglichkeit;
- b) die im Sinne des Art. 28 festgestellte Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache für die Betriebe in der Provinz Bozen sowie der ladinischen Sprache für die Betriebe der ladinischen Ortschaften in der Provinz Bozen;⁷
- c) italienische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten der EU, unbeschadet der Ausnahmen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 7. Februar 1994, Nr. 174. In Abweichung von der oben genannten Voraussetzung ist der Zugang zum Dienst mit befristetem Arbeitsverhältnis, was das nichtärztliche Sanitätspersonal in der Provinz Trient betrifft, auch Personen aus Nicht-EU-Ländern gestattet.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und die Modalitäten für die Einstellung des Personals werden in der Personalordnung festgelegt, und zwar unter Beachtung der regionalen Verordnung. Die diesbezüglichen Auswahlverfahren müssen angemessen sein und bekannt gemacht werden. Die Veröffentlichung des Auszugs aus den Bekanntmachungen der Auswahlverfahren und der Erstellung von Rangordnungen zwecks Einstellung von Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis im Amtsblatt der Region ist kostenlos.

⁷ Der Buchstabe wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz) geändert.

(3) In Bezug auf seine institutionelle Tätigkeit kann der Betrieb in seiner Personalordnung innerhalb der in der regionalen Verordnung vorgesehenen Grenzen besondere Auswahlverfahren für die Einstellung des Personals mit befristetem Arbeitsverhältnis aufgrund von zeitweiligen Diensterfordernissen vorsehen, und zwar gemäß den Kriterien der Zügigkeit und der Transparenz.

Art. 28 Kenntnis der italienischen, der deutschen und der ladinischen Sprache

(1) Um bei den Betrieben der Provinz Bozen in den Dienst aufgenommen zu werden, ist die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache erforderlich; diese Kenntnis wird durch das Bestehen der Prüfung festgestellt, die in den im Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen enthaltenen Bestimmungen vorgesehen ist.

(2) In den Betrieben in den ladinischen Ortschaften der Provinz Bozen ist für den Zugang zum Dienst auch die Kenntnis der ladinischen Sprache erforderlich, die nach den im Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Modalitäten festgestellt wird.⁸

(2-bis) Die Kenntnis der ladinischen Sprache, die nach den im gesetzesvertretenden Dekret vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Modalitäten festgestellt wird, stellt einen absoluten Vorzugstitel

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz) ersetzt.

für den Zugang zum Dienst in den Betrieben der ladinischen Ortschaften der Provinz Trient dar.⁹

Art. 29 Sprachgruppen (1) In den Betrieben mit Sitz in der Provinz Bozen sind die Stellen, die entsprechend dem für die Einstellung erforderlichen Studientitel nach Gruppen gegliedert sind, Personen vorbehalten, die ihre Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen erklären bzw. sich einer dieser Sprachgruppen angliedern, und zwar im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen, wie sie sich aus der letzten amtlichen Volkszählung ergibt, wobei auf das Gebiet, in dem der Betrieb vornehmlich seine Tätigkeit ausübt, Bezug genommen wird.

(2) In den Gesuchen um Zulassung zu den Aufnahmeverfahren müssen die Bewerber die Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen entsprechend der bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärung oder die Angliederung an eine dieser Sprachgruppen erklären und angeben, ob sie die eventuellen Prüfungen in italienischer oder deutscher Sprache ablegen wollen.

Art. 30 Unvereinbarkeit, Häufung von Ämtern und Aufträgen (1) Die Unvereinbarkeit und Häufung von Ämtern werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Personalordnung geregelt.

(2) Der Betrieb kann das eigene Personal dazu ermächtigen, mit den Vertretungsvereinigungen der Betriebe auf Landesebene auch während der Arbeitszeit zusammenzuarbeiten, wobei

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 11. Dezember 2009, Nr. 9 (Finanzgesetz) hinzugefügt.

genannte Vereinigungen anstelle der Betriebe für die Entgelte dieser Tätigkeit aufkommen bzw. die dafür bestrittenen Ausgaben den Betrieben rückerstatten.¹⁰

(3) Falls Tätigkeiten ohne die vorgeschriebene Ermächtigung ausgeübt werden oder das jeweilige Ausmaß derselben überschritten wird, ist das für die eventuell ausgeübten Tätigkeiten geschuldete Entgelt – vorbehaltlich schwerwiegenderer Strafen und unbeschadet der disziplinarrechtlichen Haftung – seitens der zur Zahlung verpflichteten Vereinigung oder – sollte die Auszahlung bereits erfolgt sein – seitens des Empfängers des Entgeltes auf ein Einnahmenkonto des Haushaltes der jeweiligen Verwaltung, der der Bedienstete angehört, zu überweisen, um in den Produktivitätsfonds bzw. in gleichwertige Fonds zu fließen.

(4) Im Rahmen der Pflichten laut dem Verzeichnis der Tätigkeiten und der Aufträge der öffentlichen Bediensteten sind die öffentlichen bzw. privaten Rechtssubjekte verpflichtet, der jeweiligen öffentlichen Verwaltung die Aufträge zu melden, die sie Bediensteten derselben erteilen. Ferner sind in Zusammenhang mit diesen Auftragserteilungen jährlich sowohl die entrichteten Entgelte als auch die darauf folgenden Änderungen bezüglich der Ausführung der Aufträge mitzuteilen.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. September 2011, Nr. 7 geändert.

II. KAPITEL

Direktor und Führungskräfte

Art. 31 Direktor (1) Das Arbeitsverhältnis des Direktors wird durch einen befristeten privatrechtlichen Vertrag geregelt, wobei die Vertragsdauer die Amtsdauer des Verwaltungsrates, der den Direktor ernannt hat, nicht überschreiten darf. Der Vertrag kann erneuert werden. Bis zum Abschluss des Verfahrens zur Ernennung des Direktors kann der neue Verwaltungsrat den Vertrag des amtierenden Direktors unter Beibehaltung der Besoldung verlängern. Die Fristen des Verfahrens werden in der Personalordnung festgesetzt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Abs. 1 kann das Arbeitsverhältnis des Direktors – beschränkt auf den dienstrechtlichen Teil – im Sinne der Bestimmungen des Tarifvertrages laut Art. 35 geregelt werden. Die Besoldung wird im Einklang mit den Bestimmungen der Betriebsordnung in Anwendung der in der regionalen Verordnung angeführten Kriterien festgesetzt. Sie darf allerdings nicht niedriger als die im Tarifvertrag laut Art. 35 vorgesehene Besoldung sein.

(3) Der Direktionsauftrag ist mit keiner anderen – sei es selbständigen oder freiberuflichen – Tätigkeit vereinbar, vorbehaltlich der gelegentlichen, gemäß Art. 30 ermächtigten Arbeiten; Bedienstete der Betriebe, der Region und der Autonomen Provinzen werden im Falle der Ernennung zum Direktor ohne Bezüge und mit Anspruch auf Beibehaltung der Stelle in den Wartestand versetzt.

(4) Der Direktionsauftrag wird bei Nichtbeachtung der Richtlinien des Verwaltungsrates, bei grober oder wiederholter Fahrlässigkeit, in den im Art. 11 (Interne Kontrolle) angeführten

Fällen sowie in den anderen, in den Tarifverträgen und im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen widerrufen.

Art. 32 Führungspositionen und Führungsaufgaben (1)

In der Personalordnung werden – unter Wahrung der Grundsätze der eventuell in der Satzung enthaltenen Ordnung der Ämter und ausgehend von der Bedeutung und der Komplexität der Aufgaben, der Anzahl der Bediensteten sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen und technischen Mittel – die Positionen festgesetzt, mit denen Führungsaufgaben verbunden sein können.

(2) Den Führungskräften obliegt die finanzielle, technische und verwaltungstechnische Gebarung, wobei sie für die Organisation des Personals, der Mittel und die Kontrollen zuständig sind.

(3) Die Führungskräfte sind mit Bezug auf die vorgegebenen Ziele und die allgemeinen Richtlinien für das Ergebnis der Tätigkeit der von ihnen geleiteten Organisationseinheiten als auch für die Realisierung der ihnen anvertrauten Programme und Projekte sowie für die Leistungen und Ergebnisse der finanziellen, technischen und verwaltungstechnischen Gebarung, einschließlich der Entscheidungen betreffend die Organisation und die Verwaltung des Personals, verantwortlich. Zu Beginn eines jeden Jahres legen die Führungskräfte dem Verwaltungsrat und dem Direktor einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführte Tätigkeit vor.

(4) In der Personaldienstordnung können die Grenzen, die Kriterien und die Modalitäten festgesetzt werden, nach denen befristete Verträge für Führungskräfte, hochspezialisierte Sachverständige und leitende Beamte abgeschlossen werden können, wobei nur dann Verwaltungsfremde in Betracht gezogen

werden, wenn keine Personen mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation beim jeweiligen Betrieb tätig sind.

Art. 33 Aufträge zur Leitung der Organisationseinheiten (1) Die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Erteilung von Führungsaufträgen sind in der Personalordnung des Betriebs festgesetzt.

(2) Die Führungsaufträge sind befristet und haben eine Höchstdauer von fünf Jahren.

(3) Es gibt nur einen Führungsrang.

(4) Die Erneuerung der Führungsaufträge wird mit begründeter Maßnahme unter anderem auf der Grundlage der bisher erzielten Ergebnisse verfügt, die vom Bewertungsbeirat laut Art. 34 beurteilt werden.

(5) Die Führungsaufträge werden bei Nichtbeachtung der Richtlinien des Verwaltungsrates, bei grober oder wiederholter Fahrlässigkeit, in den im Rahmen der Bestimmungen laut Art. 11 (Mittel für die interne Kontrolle) angeführten Fällen sowie in den anderen, in den Tarifverträgen und im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen widerrufen.

(6) In den Betrieben, in denen neben dem Direktor keine Führungspositionen vorgesehen sind, kann in der Personalordnung mit Angabe des entsprechenden Ausmaßes bestimmt werden, dass einige der Führungsaufgaben zeitweilig eigenen Bediensteten übertragen werden.

Art. 34 Bewertung des Direktors und des Personals mit Führungsauftrag (1) In den Betrieben können Bewertungsbeiträge eingerichtet werden, die für die Bewertung

des Direktors und des Personals mit einem Führungsauftrag zuständig sind. Für die Zwecke der dem Verwaltungsrat obliegenden Entscheidungen bewerten besagte Beiräte gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen jährlich die Leistungen des Direktors und der Führungskräfte sowie deren Vorgehen in Bezug auf die Verwendung der ihnen zugewiesenen fachlichen, menschlichen und logistischen Ressourcen. Bei der Bewertung werden insbesondere die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit und der Gebarungskontrolle berücksichtigt.

(2) Die Beiräte haben Zugang zu den Verwaltungsunterlagen und können bei den Ämtern mündlich oder schriftlich Informationen beantragen.

(3) In der Personalordnung werden die Bewertungsmodalitäten unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß Art. 1 und 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juli 1999, Nr. 286 geregelt. In der regionalen Verordnung können einheitliche Standards für die Bewertung der zu berücksichtigenden Elemente, für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Höchstpunktzahl auf die einzelnen Elemente sowie für die jeweilige Gewichtung derselben festgesetzt werden.

(4) Mehrere Betriebe können untereinander die Errichtung eines gemeinsamen Bewertungsbeirates vereinbaren. Auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen kann ein Betrieb auf den Bewertungsbeirat zurückgreifen, der bei einem anderen Betrieb oder bei den Vertretungsorganisationen der Betriebe auf Landesebene eingerichtet worden ist.

III. KAPITEL Tarifverhandlungen

Art. 35 Verhandlungsbereiche (1) Die Tarifverhandlungen werden auf Landesebene durchgeführt, und zwar für die Provinz Trient im Rahmen der Verhandlungen zum Tarifvertrag betreffend die Bediensteten und das Personal im Führungsrang des Bereichs örtliche Körperschaften und für die Provinz Bozen im Rahmen der Verhandlungen zum bereichsübergreifenden Tarifvertrag und zum Bereichsvertrag der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften für die Bediensteten und das Personal im Führungsrang.

Art. 36 Verhandlungsdelegation der öffentlichen Verwaltung (1) Die Vertretungsvereinigungen der Betriebe der Provinz Trient und der Provinz Bozen können bei den Verhandlungen die Landesagentur für Kollektivverhandlungen der Provinz in Anspruch nehmen, wenn dies im Gesetz der jeweiligen Provinz vorgesehen ist. Sollte die genannte Landesagentur bei der jeweiligen Provinz nicht eingerichtet worden sein oder sollten die oben genannten Vereinigungen entscheiden, sich nicht an die Landesagentur zu wenden, so wird der Vertrag von den Vertretungsorganisationen der Betriebe der Provinzen Trient und Bozen mit den auf Landesebene mitgliedstärksten Gewerkschaften des Personals derselben Betriebe abgeschlossen. Zu diesem Zweck ernennen die Vereinigungen der Betriebe eine Delegation, die aus höchstens drei Sachverständigen besteht, wobei die im Abs. 2 enthaltene Bestimmung zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertretungsorganisationen der Betriebe, welche die Landesagentur für Kollektivverhandlungen der Provinz in Anspruch nehmen, ernennen höchstens zwei Mitglieder, welche die Mitglieder der Landesagentur laut Abs. 1 ergänzen und dieser Anweisungen für die Verhandlungen erteilen. Die namhaft gemachten Mitglieder werden unter anerkannten Sachverständigen im Bereich der Beziehungen mit den Gewerkschaften und der Verwaltung des Personals ausgewählt. Die in den einschlägigen Landesbestimmungen zur Regelung der Landesagentur angeführten Personen dürfen der Landesagentur für Kollektivverhandlungen nicht angehören.

(3) Die Organisationen der Betriebe und die Betriebe können der Landesagentur eigenes Personal zur Verfügung stellen, das diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt. Die Kosten für die Tätigkeit der Landesagentur werden – was den Anteil zu Lasten der Betriebe anbelangt – von den jeweiligen Vereinigungen getragen.

IV. KAPITEL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 37 Besondere Arbeitsverhältnisse (1) Der Betrieb kann sich auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen mit den jeweiligen Orden und kirchlichen Organisationen der Mitarbeit geistlichen Personals bedienen, um dem Gesamterfordernis der Funktionalität der erbrachten Dienstleistungen gerecht zu werden.

(2) Der Betrieb kann sich – falls erforderlich – der Mitarbeit ärztlichen oder medizinisch-technischen Personals bedienen, das auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung

herangezogen bzw., sollte dies nicht möglich sein, mittels Vertrag gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen aufgenommen werden kann. Die im letzten Satz des Art. 2 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen bleiben aufrecht.

(3) Für die Durchführung von Tätigkeiten, die nicht mit der Erreichung der institutionellen Zielsetzungen zusammenhängen, aber für diese zweckdienlich sind, kann der Betrieb Personal mit privatrechtlichem Vertrag einstellen, und zwar gemäß den Bestimmungen betreffend die einzelnen Tätigkeiten.

(4) Der Betrieb kann im Sinne des Art. 2222 und folgender des Zivilgesetzbuches Werkverträge mit Handwerkern abschließen, die in Bereichen tätig sind, die zwar nicht zu den institutionellen Zielsetzungen der Körperschaft gehören, sich jedoch für deren Gesamtorganisation als notwendig erweisen.

Art. 38 Ehrenamtliche Tätigkeit (1) Die Betriebe nehmen für die Erreichung der in ihren Satzungen festgelegten gemeinnützigen Zielsetzungen sowie aufgrund ihrer Rechtsnatur, die jeglichen Gewinnzweck ausschließt, die Hilfe von ehrenamtlich tätigem Personal in Anspruch.

(2) Das ehrenamtlich tätige Personal kann sowohl für die Ausübung von Tätigkeiten, die zu den Satzungszielen des Betriebs gehören, als auch für die Durchführung der damit verbundenen verwaltungstechnischen Amtshandlungen sowie im Rahmen von Initiativen zur Aufwertung des Vermögens und zur Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Betriebs eingesetzt werden.

(3) Zu diesem Zweck können die Betriebe Vereinbarungen mit im Sinne der Landesgesetze anerkannten ehrenamtlich

tätigen, gemeinnützigen Organisationen (ONLUS) und anderen privaten Rechtsträgern ohne Gewinnzweck abschließen.

(4) Die Betriebe können den Einrichtungen laut Abs. 3 die von der ehrenamtlich tätigen Person im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bestrittenen Ausgaben innerhalb der in den einschlägigen Landesbestimmungen vorgesehenen Grenzen rückerstatten.¹¹

(5) Ferner können die Betriebe den Einrichtungen laut Abs. 3 Beiträge für die Verwirklichung besonderer Vorhaben oder für die Unterstützung bestimmter und nachgewiesener Tätigkeiten entrichten und ihnen die für die Erreichung der Zielsetzungen erforderliche Ausrüstung kostenlos zur Verfügung stellen.¹²

(6) Die Betriebe, die sich in ansehnlichem Ausmaß der Mitarbeit ehrenamtlich tätiger Personen bedienen, erlassen geeignete Ordnungen und verwaltungstechnische Maßnahmen, um die Einbeziehung der ehrenamtlich Tätigen bei der Formulierung der Programme und der Gestaltung der Einsätze des Betriebs zu ermöglichen.

(7) Die Betriebe sind ermächtigt, den Einrichtungen laut Abs. 3 teilweise oder gemessen am Ausmaß der erbrachten Leistung zur Gänze die Versicherungsprämien rückerstatten, die diese Einrichtungen laut Gesetz für die Versicherung ihrer Mitglieder gegen eventuelle, mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbundene Unfälle und Krankheiten sowie für die Haftpflicht in

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. September 2011, Nr. 7 geändert.

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. September 2011, Nr. 7 geändert.

Zusammenhang mit Schäden, die Dritten bei der Ausübung dieser Tätigkeit zugefügt werden können, abschließen müssen.¹³

(8) Die Landesregierung ist ermächtigt, spezifische Kriterien und Bestimmungen zu erlassen, um die Beziehungen zwischen den Betrieben und den ehrenamtlich tätigen Organisationen zu regeln.

Art. 39 Fonds zur Deckung der Ausgaben infolge von Warteständen wegen Mutterschaft (1) Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen können einen Fonds zur Finanzierung der Betriebe einrichten, mit dem die vollständige oder teilweise Deckung der Ausgaben gewährleistet wird, welche die Betriebe infolge der Versetzung ihres Personals in den Wartestand in Anwendung der Gesetzesbestimmungen, der Verordnung und des Kollektivvertrages, welche das Recht auf Inanspruchnahme des genannten Wartestands von Seiten des Personals vorsehen, bestreiten müssen. Mit dem in diesem Artikel vorgesehenen Fonds werden auch jene Ausgaben finanziert, die die Betriebe für die vollständige oder teilweise Deckung der Kosten für die vom eigenen Personal gemäß den Rahmenabkommen in diesem Bereich in Anspruch genommenen Gewerkschaftsbeurlaubungen und für die Freistellung vom Dienst für die Ausübung eines politischen Mandats im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen bestreiten müssen.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 26. September 2011, Nr. 7 geändert.

III. TITEL
Buchhaltungs- und Finanzordnung

I. KAPITEL
Buchhaltungs- und Finanzordnung

Art. 40 Rechnungswesen und Haushalt (1) Die wirtschaftlich-finanzielle Verwaltung und die Vermögensverwaltung der Betriebe ist nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und des Haushaltsausgleiches ausgerichtet.

(2) Die Betriebe erstellen innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres ein Dokument betreffend die dreijährige wirtschaftliche Planung und einen Jahreshaushaltsvoranschlag (Budget).

(3) Das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(4) Die Abschlussrechnung wird gemäß Art. 2423 und folgenden des Zivilgesetzbuches abgefasst und innerhalb 30. April eines jeden Jahres genehmigt.

(5) Die Abschlussrechnung unterliegt der Kontrolle gemäß den Modalitäten der gebietsmäßig zuständigen Provinz.¹⁴

(6) In der Ordnung betreffend das Rechnungswesen des Betriebs, die unter Beachtung dieses Gesetzes und nach den in der regionalen Verordnung enthaltenen Kriterien abgefasst wird, werden die Buchhaltungs- und Finanzordnung des Betriebs geregelt, wobei Nachstehendes festgesetzt wird:

a) Modalitäten für die Abfassung der buchhalterischen Vordrucke;

¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Finanzgesetz) geändert.

- b) Kontenplan des Betriebs;
- c) Formen für die Gebarungskontrolle;
- d) Modalitäten für die Übertragung und Abwicklung des Schatzamtsdienstes;
- e) Ökonomats- und Kassendienst;
- f) Modalitäten für die Deckung der Verluste;
- g) besondere Modalitäten für die verwaltungstechnische Kontrolle und die Rechnungsprüfung;
- h) Modalitäten für die strategische Planung und Kontrolle;
- i) Modalitäten für die Tätigkeit des Revisionsorgans.

Art. 41 Betriebe in Vermögensverfall (1) Nachdem die Auflösung gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) verfügt worden ist, übernehmen die Liquidatoren auf der Grundlage entsprechender Inventare die vorhandenen Tätigkeiten und Unterlagen des Betriebs und erhalten von den Verwaltern die Abrechnung über die Geschäftsführung bezogen auf den Zeitraum nach der letzten genehmigten Abschlussrechnung bzw. nach dem letzten genehmigten Wirtschafts- und Finanzbericht.

(2) Die Landesregierung kann gegen die Verwalter des Betriebs Klage auf Rechnungslegung sowie Haftungsklage in Zusammenhang mit der Verwaltung des Betriebs einbringen, sofern nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen dafür bestehen.

(3) All jene, die gegenüber dem Betrieb Rechte geltend machen können, müssen den Liquidatoren einen Antrag auf Anerkennung der Forderungen und die Anträge auf Herausgabe und Rückerstattung der Güter übermitteln, und zwar innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab dem Zeitpunkt der

Veröffentlichung der Maßnahme betreffend die Auflösung des Betriebs.

(4) Die Liquidatoren erstellen das Verzeichnis der anerkannten und nicht anerkannten Forderungen, in dem die eventuellen Vorkaufsrechte vermerkt werden, sowie das Verzeichnis der genehmigten und abgelehnten Anträge auf Herausgabe und Rückerstattung der Güter.

(5) Die Landesregierung kann finanzielle Mittel aus einem eigens dafür bestimmten Fonds bereitstellen. Die entsprechende Ausgabe wird dem Landeshaushalt angelastet.

(6) Bei Ausbleiben der finanziellen Unterstützung laut Abs. 5 wird die Zwangsliquidation des Betriebs im Verwaltungswege vorgenommen.

IV. TITEL

Verträge

I. KAPITEL

Regelung der Verträge

Art. 42 Quellen (1) Die Aufsetzung und der Abschluss von Verträgen, deren Wert die in den gemeinschaftlichen Bestimmungen und staatlichen Durchführungsbestimmungen vorgegebene Grenze nicht überschreitet, unterliegen im Sinne der in diesem Kapitel und in der regionalen Verordnung enthaltenen Grundsätze den Bestimmungen der Vertragsordnung des Betriebs.

(2) Für die Ausführung von Arbeiten und Bauwerken sowie für sämtliche Fälle, die nicht in diesem Kapitel, in der regionalen

Verordnung und in der Vertragsordnung des Betriebs vorgesehen sind, werden die einschlägigen Bestimmungen der Autonomen Provinz Trient bzw. der Autonomen Provinz Bozen angewandt.

Art. 43 Wahl des Vertragspartners (1) Die Wahl des Vertragspartners erfolgt in der Regel mittels freihändiger Vergabe, bei der die Angebote von mindestens fünf Personen bzw. Unternehmen gegenübergestellt werden, die nach freiem Ermessen gemäß der Vertragsordnung unter den Personen bzw. Unternehmen ausgewählt werden, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Falls der Vertragswert den Betrag von 36 Tausend Euro nicht überschreitet, kann der Vertrag mittels direkter Verhandlung mit der als geeignet betrachteten Person bzw. mit dem als geeignet betrachteten Unternehmen abgeschlossen werden.

(3) Neben dem im Abs. 2 angeführten Fall, ist die direkte Verhandlung auch in den nachstehenden Fällen gestattet:

- a) für den Ankauf von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen, die unter gewerblichem Schutzrecht stehen oder für die nur ein einziges Unternehmen die technischen Anforderungen erfüllen und den erforderlichen Perfektionsgrad gewährleisten kann;
- b) für zusätzliche oder ergänzende Leistungen zu einem bereits abgeschlossenen Vertrag, vorausgesetzt, dass sie an den ursprünglichen Auftragnehmer vergeben werden, berechtigte Gründe der Zweckmäßigkeit oder der Dringlichkeit bestehen und der Wert des neuen Vertrags insgesamt 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Vertragswertes nicht überschreitet.

(4) Sofern es aufgrund der unzulänglichen Anzahl von geeigneten Rechtssubjekten nicht möglich ist, die Angebote von

fünf Personen bzw. Unternehmen miteinander zu vergleichen, muss dies vom Direktor eigens begründet werden.

(5) Bei den Verträgen, aus denen Einnahmen für den Betrieb erwachsen, wird der Vertragspartner mittels öffentlicher Ausschreibung ausgewählt.

(6) Im Falle der öffentlichen Ausschreibung findet ein Vergabeverfahren statt, an dem sich sämtliche Personen bzw. Unternehmen beteiligen, welche die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und ein Angebot gemäß den Bestimmungen der Vergabebekanntmachung einreichen.

(7) Den Zuschlag erhält der Anbieter, der das für die Verwaltung günstigste Angebot abgegeben hat. Wird in der Vergabebekanntmachung ein Grundpreis angegeben, so sind bei der Vergabe aktiver Verträge ausschließlich höhere Angebote und bei der Vergabe passiver Verträge ausschließlich niedrigere Angebote zugelassen.

(8) In Abweichung von den Bestimmungen laut Abs. 5 wird die freihändige Vergabe in den nachstehenden Fällen angewandt:

- a) wenn Ausschreibungen erfolglos verlaufen oder keine Zuschlagserteilung stattgefunden hat, vorausgesetzt, dass die anfänglichen Bedingungen im Wesentlichen unverändert bleiben;
- b) wenn der Vertragswert den Betrag von 8 Tausend Euro nicht überschreitet.

(9) Falls der Vertragspartner beim Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen mittels freihändiger Vergabe ausgewählt wird, so kann der Betrieb einen anderen Betrieb, die Vertretungsvereinigung auf Landesebene oder eine entsprechende Einkaufsgruppe mit dem Vergleich der Angebote beauftragen. Die Einkaufsgruppe setzt sich aus den Verantwortlichen der mit dem Ökonomatsdienst beauftragten

Personen der jeweiligen Betriebe zusammen und übt ihre Tätigkeit am Sitz eines dieser Betriebe aus, wobei sie sich an die entsprechenden Klauseln hält, die in den Maßnahmen über den Abschluss von Verträgen eines jeden Betriebs enthalten sind.

Art. 44 Ausgaben in Eigenregie (1) Nachstehende Ausgaben können in Eigenregie getätigt werden:

- a) Instandhaltung von Räumlichkeiten sowie Wartung und Reparatur der entsprechenden Anlagen;
- b) Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Ankauf von Ersatzmaterial, Brennstoffen und Schmiermitteln;
- c) Ankauf, Instandhaltung und Reparatur von Möbeln, Werkzeugen, Geräten und technischem Material, das für die Tätigkeit des Betriebs erforderlich ist;
- d) Ankauf von Artikeln, die für die Tätigkeit des Betriebs erforderlich sind;
- e) Ausgaben für Beleuchtung, Heizung, Treibkraft, Wasser, Telefon und weitere Systeme der Nachrichtentechnik sowie entsprechende kleinere Anlagen;
- f) Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements sowie Ankauf von Büchern;
- g) Transport, Versand und Trägerarbeit;
- h) Reinigung und außerordentliche Desinfizierung der Räumlichkeiten;
- i) Ankauf von Dienstkleidung für das Personal;
- j) Repräsentationsaufwendungen.

(2) Für jede Art der im Abs. 1 angeführten Ausgaben setzt der Direktor jährlich die Höchstgrenze für jeden Ankauf oder Ausgabevorgang fest. Die jeweilige Höchstgrenze darf höchstens 15 Tausend Euro betragen.

(3) Die Ausgaben in Eigenregie werden im Einklang mit den Bestimmungen der Vertragsordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze laut Art. 43 verfügt.

V. TITEL

Neuordnung der ÖFWE

I. KAPITEL

Verfahren

Art. 45 Neuordnung der ÖFWE (1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden ÖFWE werden gemäß den Bestimmungen dieses Titels als öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste neu geordnet bzw. aufgelöst oder in juristische Personen des privaten Rechts umgewandelt.

(2) Für die Zwecke der Neuordnung werden die ÖFWE in eine der nachstehenden Kategorien eingestuft:

- a) kleinere ÖFWE, für welche die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts nicht gerechtfertigt ist;
- b) ÖFWE, deren Vermögen bzw. Haushalt nicht für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zielsetzungen und Dienste ausreichen;
- c) ÖFWE, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit mindestens zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Tätigkeiten im sozialen Bereich ausgeübt haben;

- d) ÖFWE, in denen die in der Gründungsurkunde bzw. Satzung vorgesehenen Zielsetzungen erschöpft oder nicht mehr verfolgbar sind;
- e) ÖFWE mit den Eigenschaften gemäß Art. 2 Buchst. a), b), c) und d) des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 29. März 1991, Nr. 6/L betreffend „Genehmigung der Durchführungsverordnung zum Art. 29 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 26. August 1988, Nr. 20“ mit seinen späteren Änderungen, ausgenommen diejenigen, die - obwohl sie Bildungs- und Ausbildungszwecken dienen - in der jeweiligen Provinz flächendeckend verteilt auch Programme zur Berufsausbildung von Personen durchzuführen beabsichtigen, die im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienste tätig sind;
- f) Körperschaften, die im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. Mai 2001, Nr. 207 den ÖFWE gleichgestellt sind;
- g) ÖFWE, die die im Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient vom 28. Mai 1998, Nr. 6 vorgesehenen Pflegeheime verwalten;
- h) ÖFWE, die nicht in die unter die Buchst. a), b), c), d), e), f) und g) angeführten Kategorien eingestuft werden können.

(3) Die Kategorien gemäß den Buchst. a), b), c) und d) werden in der regionalen Verordnung unter Berücksichtigung der Art der von der ÖFWE erbrachten Dienstleistungen, des Umfangs der ausgeübten Tätigkeit, der Anzahl und Kategorie der Nutznießer des Dienstes sowie der geographischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten des Gebiets, in dem die Institution tätig ist, genauer bestimmt. Für jene ÖFWE, die gleichzeitig mehreren der angeführten Kategorien zugeordnet werden können, ist die Einstufung in alle anderen Kategorien ausgeschlossen,

sofern sie – in der nachstehend angeführten Reihenfolge – in die Kategorie g), e) und a) eingestuft werden können.

(4) Die ÖFWE laut Abs. 2 Buchst. a) können sich auch mit den ÖFWE laut Abs. 2 Buchst. g) und h) zu einem einzigen Betrieb zusammenschließen, dessen Größe die Fortsetzung der Tätigkeit im Sozialbereich ermöglicht und die Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts rechtfertigt. Erfolgt kein Zusammenschluss, so werden die ÖFWE in juristische Personen des privaten Rechts umgewandelt.

(5) Die ÖFWE gemäß den Buchst. b) und c) werden aufgelöst. Jene ÖFWE, die einen Sanierungsplan umsetzen, werden in öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste umgewandelt, wobei die Sanierung auch mittels Zusammenschluss mit anderen Institutionen erfolgen kann, um die Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der Tätigkeit im Sozialbereich und die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes zu gewährleisten.

(6) Die ÖFWE laut Buchst. d) werden aufgelöst. Es werden jene ÖFWE in öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste umgewandelt, die aufgrund der Tatsache, dass sie über angemessene Ressourcen für die Verwaltung der Tätigkeit und der Dienstleistungen verfügen, um die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes zu rechtfertigen, beschließen, die satzungsmäßigen Zielsetzungen in andere Zielsetzungen umzuändern, die jenen der Gründungsurkunde soweit wie möglich entsprechen, und ein Programm für die Wiederaufnahme bzw. die Fortsetzung der Tätigkeit im sozialen Bereich durchführen, wobei eventuell auch der Zusammenschluss mit anderen Institutionen vorgesehen wird.

(7) Die ÖFWE gemäß den Buchst. e) und f) werden in juristische Personen des privaten Rechts umgewandelt.

(8) Die ÖFWE gemäß den Buchst. g) und h) werden – unbeschadet der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 5 – in öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste umgewandelt.

Art. 46 Einleitung der Verfahren für die Neuordnung

(1) Innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der regionalen Verordnung hat jede ÖFWE auf der Grundlage eines Berichts, aus dem die für die Einstufung nützlichen Angaben hervorgehen, bei der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz die Einstufung der ÖFWE in eine der Kategorien laut Art. 45 Abs. 2 zu beantragen, und diesbezüglich einen nicht bindenden Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Der Bericht, der Antrag und der Vorschlag werden vom Verwaltungsrat der ÖFWE mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

(3) Der Bericht, der Antrag und der Vorschlag werden den für die Ernennung der Verwaltungsräte zuständigen Körperschaften und Rechtssubjekten vor ihrer Übermittlung an die Provinz mitgeteilt.

(4) Sollte die ÖFWE den Pflichten laut Abs. 1 nicht nachkommen, so ernennt die Landesregierung nach vorheriger Aufforderung einen Kommissar *ad acta*.

Art. 47 Bearbeitung – Überprüfung durch die Provinz

(1) Das zuständige Amt der Provinz überprüft die eingereichten Berichte und Vorschläge unter Berücksichtigung aller Angaben, von denen die Verwaltung bereits Kenntnis hat bzw. die ihr von der Region übermittelt wurden; das obgenannte Amt kann die

ÖFWE auffordern, weitere Unterlagen und Angaben zu übermitteln.

(2) Die Körperschaften und Rechtssubjekte laut Art. 46 Abs. 3 können der Provinz innerhalb dreißig Tagen ab Erhalt der Akte von Seiten der ÖFWE ihre Bemerkungen vorlegen.

(3) Innerhalb acht Monaten nach Inkrafttreten der regionalen Verordnung gemäß Art. 45 Abs.3 stuft die Landesregierung – nach Anhören des Beirates laut Art. 52 – die jeweilige ÖFWE in eine der Kategorien laut Art. 45 Abs. 2 ein und leitet die in den nachstehenden Artikeln vorgesehenen Maßnahmen ein.

Art. 48 Umwandlung der ÖFWE in öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste

(1) Die Landesregierung setzt gleichzeitig mit der Einstufung der ÖFWE in die Kategorie laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. g) und h) die Frist fest, innerhalb der die ÖFWE die Satzungsänderungen beschließen muss, die für die Anpassung an die Bestimmungen laut diesem Gesetz zwecks Umwandlung in einen öffentlichen Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste erforderlich sind. Die Bestimmungen laut Art. 49 Abs. 5 bleiben aufrecht.

(2) Sollte der Verwaltungsrat die Satzung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist anpassen, so wird dieser von der Landesregierung aufgelöst, die für die Zwecke der Umwandlung in einen öffentlichen Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste einen Kommissar ernennt.

(3) Die Genehmigung der Satzung wird von der zuständigen Provinz beim Regionalausschuss von Amts wegen beantragt.

(4) Nach der Genehmigung der Satzung trägt die Provinz den Betrieb in das Betriebsregister ein. Die Eintragung erfolgt

innerhalb zwanzig Monaten nach Inkrafttreten der regionalen Verordnung gemäß Art. 45 Abs. 3.

(5) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur Eintragung in das Betriebsregister bleiben die Organe der ÖFWE – auch wenn ihr Mandat bereits abgelaufen ist – bzw. der Kommissar laut Abs. 2 im Amt. Auf die Einrichtung findet weiterhin die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die ÖFWE geltende Regelung Anwendung.

(6) Die Landesregierung ernennt mit der Eintragungsmaßnahme den außerordentlichen Kommissar des Betriebs, wobei sie diesen – wenn möglich – unter den nachstehenden Personen auswählt: dem Präsidenten der ÖFWE, dem Vizepräsidenten bzw. dem Kommissar gemäß Abs. 2. Nach der Eintragung in das Betriebsregister und bis zur satzungsgemäßen Ernennung des neuen Verwaltungsrates übt der Kommissar die für die Fortsetzung der Tätigkeit unerlässlichen Aufgaben der Verwaltungsorgane des Betriebs, einschließlich der Genehmigung von Ordnungen, aus. Die eventuell vom außerordentlichen Kommissar genehmigten Ordnungen sind ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag wirksam und unterliegen der Gesetzmäßigkeitskontrolle.

(7) Nach der Eintragung in das Register laut Art. 18 tritt der Betrieb in Bezug auf alle aktiven und passiven Rechtsverhältnisse an die Stelle der ÖFWE, von der er abstammt.

(8) Die Bediensteten behalten die Rechte bei, die ihnen aufgrund des zum Zeitpunkt der Eintragung angereiften Dienstalters zustehen.

(9) Der außerordentliche Kommissar laut Abs. 6 genehmigt das Inventar der unbeweglichen und beweglichen Güter und gibt der Provinz die historisch und bauwerklich wertvollen unbeweglichen Güter bzw. beweglichen Güter von großem

künstlerischem Wert bekannt, die einer Sanierung bzw. Restaurierung bedürfen.

Art. 49 Umwandlung der ÖFWE in juristische Personen des privaten Rechts (1) Die Landesregierung setzt gleichzeitig mit der Einstufung der ÖFWE in eine der Kategorien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. e) und f) die Frist fest, innerhalb welcher der Verwaltungsrat der ÖFWE unter Beachtung des III. Kapitels des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. Mai 2001, Nr. 207 die Umwandlung derselben in eine juristische Person des privaten Rechtes sowie die neue Satzung beschließen muss.

(2) Innerhalb dreißig Tagen nach der Beschlussfassung betreffend die Umwandlung der ÖFWE und die Genehmigung der neuen Satzung reicht die ÖFWE bei der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz einen Antrag auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts ein.

(3) Sollte die ÖFWE nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Umwandlung beschließen bzw. den Antrag auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts einreichen, ernennt die Landesregierung nach vorheriger Aufforderung einen Kommissar *ad acta*.

(4) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum Erwerb der Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts durch die Eintragung des Betriebs in das bei der Provinz geführte Register bleiben die Organe der ÖFWE – auch wenn ihre Amtszeit bereits abgelaufen ist – oder der im Abs. 3 genannte Kommissar weiterhin im Amt. Für die Einrichtung findet weiterhin die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die ÖFWE geltende Regelung Anwendung. Der Beschluss betreffend die Umwandlung und die darauf folgenden Maßnahmen unterliegen nicht den für die ÖFWE vorgesehenen Kontrollen. Die Eintragung in das Register muss innerhalb

zwanzig Monaten nach Inkrafttreten der regionalen Verordnung laut Art. 45 Abs. 3 erfolgen.

(5) Die ÖFWE laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. h) können innerhalb derselben im Sinne des Art. 48 Abs. 1 festgesetzten Frist die Ermächtigung zur Umwandlung in eine juristische Person des privaten Rechts bei der gebietsmäßig zuständigen Landesregierung beantragen. In der Ermächtigungsmaßnahme wird die Frist festgesetzt, innerhalb der die ÖFWE die neue Satzung unter Beachtung der Bestimmungen gemäß dem III. Kapitel des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. Mai 2001, Nr. 207 zu genehmigen hat. Es werden die Abs. 2 und 4 angewandt. Wenn innerhalb der festgesetzten Frist die neue Satzung nicht genehmigt und der Antrag auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts nicht eingereicht wird, ernennt die Landesregierung nach vorheriger Aufforderung einen Kommissar *ad acta*. Wenn nach Erachten der Landesregierung die Voraussetzungen für die Ausstellung der Ermächtigung für die Zwecke der Umwandlung der ÖFWE in eine juristische Person des privaten Rechts nicht gegeben sind, wird in der Maßnahme, mit der die Ermächtigung verweigert wird, die Frist festgelegt, innerhalb der das Verfahren betreffend die Umwandlung in einen öffentlichen Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste gemäß Art. 48 wieder aufgenommen werden muss.

Art. 50 ÖFWE der Kategorie laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. a) (1) Die Landesregierung setzt gleichzeitig mit der Einstufung der ÖFWE in die Kategorie gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchst. a) die Frist fest, innerhalb welcher der Verwaltungsrat der ÖFWE den Zusammenschluss mit anderen ÖFWE und die

Satzungsänderungen für die Zwecke der Umwandlung in einen öffentlichen Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste oder die Umwandlung in eine juristische Person des privaten Rechts zu beschließen hat.

(2) Mit der Maßnahme, mit der die Landesregierung nach Anhören der Körperschaften und der Rechtssubjekte gemäß Art. 46 Abs. 3, der anderen vom Zusammenschluss betroffenen ÖFWE und des Beirates laut Art. 52 den Zusammenschluss gemäß Abs. 1 verfügt, werden außerdem die Umwandlung der ÖFWE, die aus dem Zusammenschluss entsteht, in einen öffentlichen Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste und die Eintragung in das im Art. 18 vorgesehene Register der Betriebe verfügt. Es wird der Art. 48 Abs. 5 und folgende angewandt.

(3) Wenn der Verwaltungsrat innerhalb der im Abs. 1 angegebenen Frist die Umwandlung in eine juristische Person des privaten Rechts beschließt, findet der Art. 49 Abs. 2 und folgende Anwendung.

Art. 51 ÖFWE der Kategorien laut Art. 45 Buchst. b), c) und d) (1) Die Landesregierung setzt gleichzeitig mit der Einstufung der ÖFWE in eine der Kategorien gemäß Art. 45 Buchst. b), c) und d) bei Vorhandensein der Voraussetzungen laut Art. 45 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 6 zweiter Satz die Frist fest, innerhalb der die ÖFWE einen Sanierungsplan vorlegen kann, in dem auch der Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen vorgesehen werden kann. Zusammen mit dem Plan beschließt die ÖFWE auch die Satzungsänderungen, die zwecks Anpassung an die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Umwandlung in einen öffentlichen Betrieb für Pflege- und Betreuungsdienste erforderlich sind.

(2) Der Plan wird von der Landesregierung nach Anhören des Beirates laut Art. 52 innerhalb der in der regionalen Verordnung festgesetzten Fristen genehmigt. Die Landesregierung beantragt die Genehmigung der Satzung bei der Region.

(3) Die Landesregierung überprüft – nach Anhören der ÖFWE –, ob der Plan durchgeführt worden ist. Ist dies der Fall, wird der Betrieb von der Landesregierung in das Register gemäß Art. 18 eingetragen. Es sind – abgesehen von der Bezugnahme auf den Kommissar – der Art. 48 Abs. 5 sowie die Abs. 6, 7, 8 und 9 anzuwenden.

(4) In den Fällen laut Art. 45 Abs. 5 und 6 verfügt die Landesregierung gemäß Art. 14 und folgende die Auflösung der ÖFWE, falls sie der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen laut Art. 45 Abs. 5 und 6, aufgrund welcher die Auflösung ausgeschlossen werden kann, nicht gegeben sind bzw. falls die ÖFWE nicht innerhalb der vorgesehenen Frist und gemäß den vorgeschriebenen Modalitäten und Bedingungen den Plan und die Satzungsänderungen vorgelegt oder genehmigt hat oder der Plan nicht durchgeführt worden ist. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur Auflösung bleiben die Organe der ÖFWE – auch wenn ihr Mandat bereits abgelaufen ist – im Amt, wobei weiterhin die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die ÖFWE geltende Regelung Anwendung findet.

(5) Die Auflösung bzw. die Eintragung in das Betriebsregister muss innerhalb vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung laut Art. 45 Abs. 3 erfolgen.

Art. 52 Regionaler Beirat für die Neuordnung der

ÖFWE (1) Bei der Region wird der Beirat für die Neuordnung der ÖFWE eingerichtet.

(2) Der Beirat ist Beratungsorgan der Region und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen in sämtlichen Fragen betreffend die Neuordnung der ÖFWE und gibt die im Gesetz und in der regionalen Verordnung vorgesehenen Stellungnahmen ab.

(3) Der Beirat wird mit Beschluss des Regionalausschusses ernannt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus zwei Universitätsprofessoren oder wissenschaftlichen Mitarbeitern für rechtswissenschaftliche Fächer, die vom Regionalausschuss im Einvernehmen mit den Autonomen Provinzen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und der Fachkenntnisse auf dem Sachgebiet der Ordnung der ÖFWE namhaft gemacht werden;
- b) aus einem Universitätsprofessor oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Wirtschaftswissenschaften, der vom Regionalausschuss im Einvernehmen mit den Autonomen Provinzen aufgrund seiner beruflichen Erfahrung und der Fachkenntnisse auf dem Sachgebiet Betriebsmanagement und -organisation namhaft gemacht wird;
- c) aus zwei Sachverständigen auf dem Gebiet der Sozialdienste und der gemeinnützigen Organisationen, die vom Regionalausschuss namhaft gemacht werden und zwar einer im Einvernehmen mit den Autonomen Provinzen und einer im Einvernehmen mit den auf Landesebene repräsentativsten Vertretungsvereinigungen;
- d) aus drei Führungskräften bzw. Beamten der Region und der Autonomen Provinzen, die von den jeweiligen Herkunftskörperschaften namhaft gemacht werden.

(4) Die Aufgaben eines Schriftführers werden von einem dem Bereich der ÖFWE zugeteilten leitenden Bediensteten der Regionalverwaltung bzw. der Landesverwaltung wahrgenommen,

je nachdem ob der Beirat von der Region bzw. von einer der beiden Autonomen Provinzen einberufen wird.

(5) Die Zusammensetzung des Beirates muss der Stärke der Sprachgruppen entsprechen, wie sie aus den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen über die Sprachgruppenzugehörigkeit hervorgeht.

(6) Die Ernennung und die Modalitäten für die Tätigkeit des Beirates sind in der regionalen Verordnung festgesetzt.

VI. TITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Weitere Änderungen zum Regionalgesetz vom 17. Oktober 1988, Nr. 23, geändert durch das Regionalgesetz vom 1. März 1991, Nr. 6 betreffend die „Auflösung der öffentlichen Institution Italienisch-schweizerisches Dorf des Roten Kreuzes in Valfloriana (1) (...)”¹⁵

Art. 54 Verordnungsgewalt der Region (1) Innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlässt der Präsident der Region auf der Grundlage eines Beschlusses des

¹⁵ Durch diesen Absatz wird der letzte Satz des Art. 8 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 17. Oktober 1988, Nr. 23, ersetzt durch den Art. 6 des Regionalgesetzes vom 1. März 1991, Nr. 6, gestrichen.

Regionalausschusses eine oder mehrere Verordnungen für die Durchführung des Gesetzes.

(2) Die Verordnungsbestimmungen betreffend das Rechnungswesen müssen der den Betrieben gemäß Art. 40 zuerkannten Autonomie in Bezug auf den Erlass von Bestimmungen Rechnung tragen. Die Kriterien und Modalitäten für die Bewertung und die buchmäßige Erfassung der Ausgangsbilanz der neuen öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste werden mit Verordnung der Region festgesetzt. Die so ermittelten Werte können auch in den darauf folgenden Bilanzen beibehalten werden.¹⁶

(3) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten als „regionale Verordnung“ die im Sinne des Abs. 1 erlassenen Verordnungen.

(4) Die Beträge gemäß dem IV. Titel können jährlich mit Beschluss des Regionalausschusses auf der Grundlage der durchschnittlichen Änderung des Indexes der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten, der in den beiden Autonomen Provinzen erhoben wird, aufgewertet werden.

Art. 55 Anwendungsfristen (1) Die Fristen für die Anwendung des Systems betreffend das Rechnungswesen der Betriebe laut diesem Gesetz und der regionalen Verordnung werden mit Beschluss des Regionalausschusses festgesetzt, wobei insbesondere vorgesehen wird, dass sämtliche Betriebe laut Art. 48 das System gleichzeitig anwenden und dass sie in der Übergangszeit auch die Finanzbuchhaltung weiterführen.

(2) Mit demselben Beschluss werden außerdem die Fristen für die Anwendung des Buchhaltungssystems der Betriebe

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 4. Dezember 2007, Nr. 4 (Finanzgesetz) geändert.

festgesetzt, die nach Abschluss der Verfahren laut Art. 51 in das Betriebsregister eingetragen werden.

Art. 56 Auswirkungen des Ausscheidens vom Dienst (1)
Für das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst stehende Personal der ÖFWE gelten für die Zwecke der Festlegung der Dienstabfertigung und der Abfertigung weiterhin dieselben Kriterien, die jeweils für die Bediensteten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt werden.

(2) Das Personal der ÖFWE oder der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste, die in juristische Personen des privaten Rechts umgewandelt werden, kann sich im Sinne der staatlichen Bestimmungen für die Beibehaltung der Eintragung in die Pensionskasse für die Bediensteten der örtlichen Körperschaften entscheiden.

Art. 57 Erstanwendung von Bestimmungen betreffend die amtierenden Direktoren (1) Der Direktor der ÖFWE, der zum Zeitpunkt der Eintragung des Betriebs in das Betriebsregister gemäß Art. 48 Abs. 4 im Dienst steht, übernimmt den Auftrag als Direktor bis zum Ablauf des Mandats des ersten Verwaltungsrates des Betriebs. Der Auftrag ist im Sinne des Art. 31 befristet und kann erneuert werden.

Art. 58 Übergangsbestimmungen für die Verwalter der ÖFWE (1) Binnen der im Art. 54 Abs. 1 genannten Frist setzt der Regionalausschuss mit Beschluss die Kriterien fest, aufgrund welcher die ÖFWE die den Mitgliedern der Verwaltungsräte im

Sinne des Regionalgesetzes vom 1. August 1996, Nr. 3 zustehenden Vergütungen aktualisieren können. Die neu festgesetzten Vergütungen gelten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Art. 79 Abs. 3 und 4, 81, 84, 85 und 86 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267 auf die Verwalter der ÖFWE angewandt werden.

Art. 59 Finanzbestimmung (1) Die Anwendung dieses Gesetzes zieht keine weiteren Ausgaben zu Lasten des Regionalhaushaltes nach sich.

(2) Die Gesamtausgabe für die Durchführung der Art. 24 und 25 wird in Bezug auf das Haushaltsjahr 2005 durch die im Ausgabenkapitel 1950 des entsprechenden Haushaltsvoranschlags 2005 zur Verfügung gestellten Beträge gedeckt.

(3) Die Ausgabe für die Durchführung des Art. 23 wird in Bezug auf das Haushaltsjahr 2005 durch die im Ausgabenkapitel 1955 des entsprechenden Haushaltsvoranschlags 2005 zur Verfügung gestellten Beträge gedeckt.

(4) Die auf die darauf folgenden Haushaltsjahre entfallenden Ausgaben werden auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region“ gedeckt.

Art. 60 Abschaffung von Bestimmungen (1)
Nachstehende Bestimmungen werden abgeschafft:

- a) das Regionalgesetz vom 26. August 1988, Nr. 20 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen;
- b) das Regionalgesetz vom 1. August 1996, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen;
- c) die Abs. 26, 27, 28, 29 und 37 des Art. 19 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10;
- d) alle weiteren, mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen.